



Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge

Transportanhänger

Taktische Bezeichnung: keine

Inhalt:

1. Anwendungsbereich
2. Normative Verweisungen
3. Definitionen
4. Liste der Gefährdungen
5. Anforderungen
6. Prüfungen
7. Bedienungsanleitung
8. Fest eingebaute Ausrüstung
9. Beladung
10. Beladeplan

VORBEMERKUNGEN:

Diese Richtlinie dient als Ausschreibungs- und Abnahmeunterlage und gilt ausschließlich im Zusammenhang mit folgenden Normen und Richtlinien:

- ÖNORM EN 1846 – 1 „Feuerwehrfahrzeuge, Nomenklatur und Bezeichnung“
- Allgemeine Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes.

Sie enthält nähere Ausführungsbestimmungen, Festlegungen, Beschreibungen und Einschränkungen.

1. ANWENDUNGSBEREICH:

Der Transportanhänger ist ein Feuerwehrfahrzeug, der zum Verbringen diverser Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr dient.

2. NORMATIVE VERWEISUNGEN:

Diese Richtlinie enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Sie sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und im Anhang ausgeführt.

3. DEFINITIONEN:

gemäß ÖNORM EN 1846-2

4. LISTE DER GEFÄHRDUNGEN:

Für Transportanhänger nicht relevant. Es gelten die an Kraftfahrzeuge gestellten Sicherheitsanforderungen, die in Österreich durch einschlägige Gesetze umgesetzt sind. Das Fahrzeug muss uneingeschränkt zum Verkehr zulassungsfähig sein.

5. ANFORDERUNGEN:

In der ÖNORM EN 1846-2 sind Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge enthalten. Soweit diese für Anhänger zutreffen, gelten diese und zusätzlich folgende:

Fachabteilung 7B – Katastrophenschutz und Landesverteidigung, Landesfeuerwehrinspektorat,
8010 Graz, Paulustorgasse 4, Tel.: (0316) 877-3510, Fax: (0316) 877-4183, e-mail: fa7b@stmk.gv.at
www.katastrophenschutz.steiermark.at

5.1 Sicherheitsanforderungen und/oder –abmessungen:

5.1.1.6 Bremsen:

Eine Feststellbremse in Verbindung mit der Auflaufbremse und ein einziehbares Kurbelstützrad an der Deichsel sind vorzusehen.

Zur sicheren Aufstellung sind an der Hinterseite des Anhängers zwei entriegelbare, mechanisch ausfahrbare Stützfüße anzubringen.

5.1.1.7 Reifenprofil:

Das Profil der Reifen ist für den Ganzjahreseinsatz (M+S Reifen) vorzusehen.

5.2 Leistungsanforderungen:

5.2.1 Allgemeines:

Die Deichsellänge des Anhängers ist so zu wählen, dass sich bei vorgepanntem Zugfahrzeug dessen Hecktüren ohne Abkuppeln des Feuerwehr-Transportanhängers öffnen lassen.

5.2.1.1 Maße und Masse:

Zur Unterbringung der Beladung ist eine freie Ladefläche ohne Einschränkungen (z.B. Radkasten) von mind. 1250x1700 mm vorzusehen.

Das Anhängerfahrgestell ist so zu wählen, dass im Rahmen der zulässigen Gesamtmasse eine möglichst große Nutzlast verbleibt.

Die zulässige Gesamtmasse lt. KFG für leichte Anhänger beträgt 750 kg. Wird ein höheres zulässiges Gesamtgewicht gewählt, ist auf die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen für Kraftwagenzüge (Führerschein E und Verhältnis Zugfahrzeug zu Anhänger) Bedacht zu nehmen.

5.2.1.9 Anhängerkupplung:

Der Transportanhänger ist mit einer auflaufgebremsten Anhängervorrichtung mit Rückfahrautomatik auszustatten.

5.2.2 Aufbau:

5.2.2.1 Allgemeines:

Das Anhängerfahrgestell ist in verzinkter Stahlkonstruktion oder gleichwertig auszuführen.

Der Aufbau ist als Pritschenaufbau (mit Aufsatzbordwänden) auszuführen. Die heckseitige Bordwand ist abklappbar auszubilden.

Die Geräteraumabschlüsse sind staub- und wasserdicht nach der „Allgemeinen Baurichtlinie“ auszuführen (z.B. Plane und Spriegel). Sind Geräteraumabschlüsse (z.B. Deckel) als Klappen ausgeführt, sind diese mittels Gasdruckfedern arretierbar auszuführen.

Zur sicheren Unterbringung der Ladung sind an mind. 3 Seiten der Ladefläche Vorrichtungen zur Befestigung von Transportsicherungssystemen (Zurrgurten u.ä.) vorzusehen.

5.2.2.2.6 Der Boden des Transportanhängers ist aus rutschfestem und leicht zu reinigendem Werkstoff herzustellen.

5.2.3 Elektrische Ausrüstung:

5.2.3.5 Beleuchtung:

Eine ausreichende Laderaumbeleuchtung (bei elektrisch mit dem Zugfahrzeug verbundenem Anhänger) ist vorzusehen.

5.2.6 Lackierung und Beschriftung:

Die Lackierung erfolgt nach der „Allgemeinen Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge“. Der Farbton „feuerrot, RAL 3000“ hat zu überwiegen.

Der Transportanhänger ist an der linken und rechten Fahrzeugseite mit der Beschriftung „Freiwillige Feuerwehr“ und dem „Ortsnamen“ mit einer Schrifthöhe von 60 mm zu versehen.

Heckseitig kann der Transportanhänger mit der Aufschrift „FEUERWEHR“ beschriftet werden.

6. PRÜFUNGEN:

6.3 Abnahmeprüfung bei Lieferung

Die Abnahmeprüfung hinsichtlich Leistungs- und Sicherheitsanforderungen für das Fahrzeug ist bei der Übernahme durch den Anwender oder durch eine vom ÖBFV befugte Prüforganisation durchzuführen.

Vor der Abnahmeprüfung sind durch den Hersteller die erforderlichen Ergebnisse von Teilprüfungen (Ausrüstungsgegenstände, sofern sicherheitstechnisch relevant, etc.) nachzuweisen und in Form von Prüfzeugnissen und Konformitätsbestätigungen zu belegen.

7. BEDIENUNGSANLEITUNG:

7.1 Handbuch:

Das Benutzerhandbuch muss in deutscher Sprache verfasst sein.

8. FEST EINGEBAUTE AUSRÜSTUNG:

Keine

9. BELADUNG:

Die Beladung ist so unterzubringen, dass die ordnungsgemäße Lagerung und Entnahme der Geräte sichergestellt ist und ausbildungstaktische Grundsätze weitestgehend eingehalten werden.

9.1. FEUERWEHRTECHNISCHE BELADUNG:

Pflichtbeladung: keine

	BELADUNG	Nach ÖNORM (DIN)	Masse in kg	Stück	Gesamt- masse in kg	Bei Bedarf
11.	TECHNISCHE GERÄTE UND AUSRÜSTUNGEN					
11.7	Fahrzeugausrüstungen Radkeile für Anhänger		0,8	2	1,6	

10. BELADEPLAN:

entfällt

Fachabteilung 7B – Katastrophenschutz und Landesverteidigung, Landesfeuerwehrrinspektorat,
8010 Graz, Paulustorgasse 4, Tel.: (0316) 877-3510, Fax: (0316) 877-4183, e-mail: fa7b@stmk.gv.at
www.katastrophenschutz.steiermark.at